



Oberösterreichische Landtagsdirektion
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
L-2013-317723/594-Stw
XXIX. GP

An den

Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Peter Raggl
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-11165
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

www.ooe-landtag.at

Linz, 13. November 2021

**EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags;
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen
Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU)
2018/1999 des Europäischen Parlaments und
des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates im
Hinblick auf die Förderung von Energie aus
erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der
Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III“);
COM(2021) 557 final vom 17. Juli 2021;
Stellungnahme des Oö. Landtags**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags hat der Ausschuss für Standortentwicklung in seiner Sitzung am 11. November 2021 eine Subsidiaritätsstellungnahme beschlossen, welche wir Ihnen in der Beilage übermitteln. Konkret handelt es sich dabei um folgendes Kommissionsdokument:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates („RED III“); COM(2021) 557 final vom 17. Juli 2021



Zusammenfassend wird darin festgehalten, dass der Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED III“) Vorschriften enthält, die im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip stehen. Dies betrifft vor allem:

- die Ermöglichung eines delegierten Rechtsakts zur Anwendung des Kaskadenprinzips für Biomasse, insbesondere zur Minimierung der Verwendung von Qualitätsrundholz für die Energieerzeugung, und
- die Verpflichtung, dass jeder Mitgliedstaat mindestens ein grenzüberschreitendes gemeinsames Projekt mit einem anderen Mitgliedstaat zur Erzeugung erneuerbarer Energie durchführen muss.

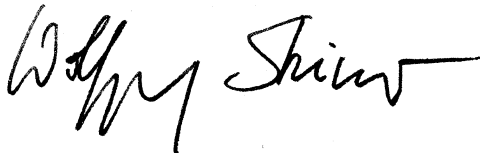
Im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsprinzip stehen jene Bestimmungen, die

- die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien für Kraft- bzw. Brennstoffe auch auf Gebiete für forstwirtschaftliche Biomasse vorsehen und
- die Schwelle, ab welcher Wärme-, Kälte- und Stromerzeugungsanlagen die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen müssen, von 20 auf 5 MW senken.

Der Bundesrat wird gebeten, die Stellungnahme in seinen Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/landtag-datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.